

wesen, sondern vor aller Zeit und vor allen Dingen aus dem Vater geboren worden sei. Rückfichtlich der Lehre von der Rechtfertigung behauptete er den widerläuferischen Grundsatz, daß im Bekehrten keine Sünde sei. Die Wittenberger Theologen waren auf ihn heftig erbittert, und Melancthon schrieb an den Herzog von Cleve, man solle ihn an den lichten Galgen hängen. Da er den Bauern anrieth, die Bebauung der Felder zu unterlassen, weil bald Alles durch eine Ueberschwemmung untergehen werde, wurde er 1553 zu Cleve gefangen gesetzt. Im Gefängniß schrieb er noch 1574 eine Vertheidigung seiner Abendmahlslehre und starb dann in Geistesverwirrung. (Vgl. Sohelhorn, Amoenit. liter. XI, Francof. 1729, 1 sq.; Meuser in Aschbachs Kirchen-Ver. I, 892; Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufstands II, Leipzig 1860, 158.) [Streber.]

Campeggi (Campegge, Campeggius), Name einer aus der Dauphiné stammenden Familie; aus welcher zwei Glieder; Bartholomäus und Johannes, mit Karl von Anjou 1264 nach Italien gezogen und Gründer der Linien Campeggi-Pavia und Campeggi-Bologna geworden waren. Von ihnen stammen die im 16. Jahrhundert berühmt gewordenen Kirchenfürsten: 1. Alexander, geboren zu Bologna 1504 als Sohn des untergenannten Laurentius. Er empfing durch die bedeutendsten Gelehrten Italiens seine Bildung und wurde schon 1526 von Clemens VII. zum Nachfolger seines Vaters im Bisthum Bologna bestimmt, das er bis 1553 mit großem Seeleneifer verwaltete. Er berief die Jesuiten und unterstützte die Ausbreitung der Kapuziner und Augustinereremiten. Als das Concil von Trient auf einige Zeit nach Bologna verlegt wurde, fanden die Beratungen und die 9. und 10. Sitzung im Palaste des Bischofs statt. Julius III. ernannte ihn 1551 zum Cardinal; er starb schon drei Jahre später am 20. September 1554.

2. Camillus, O. Pr., aus Pavia, Inquisitor von Ferrara, wurde 1568 Bischof von Nepesin und starb 1569. Sein Hauptwerk *De primatu Romani Pontificis contra M. Flacium Illyr.* ist abgedruckt bei Rocaberti, Bibl. M. Pontif. VII. (Echard, Bibl. O. Pr. II, 201.)

3. Johannes Baptista, Bruder Alexanders, wurde 1533 zum Bischof von Majorca ernannt. Er resignirte 1560 auf das Bisthum, von welchem er nie Besitz ergriffen hatte. Seine zu Trient gehaltene Rede *De tuenda religione* erschien zu Venedig 1561.

4. Laurentius, geboren den 7. November 1472 (1474) zu Bologna als Sohn des gelehrten Juristen Johannes Campeggi, lehrte seit seinem 19. Lebensjahre mit dem Vater in Padua und Bologna kaiserliches (weltliches) Recht. Nach dem Tode seiner Gemahlin trat er in den geistlichen Stand ein und wurde Julius II. am 12. November 1512 zum Bischof von Feltri und zum Auditor der Rota ernannt. Der Nach-

folger dieses Papstes erhob ihn am 1. Juli 1517, während er bei Kaiser Maximilian I. als Nuntius weilte, zum Cardinal unter dem Titel des hl. Thomas (in Parione). Später erhielt Laurentius den Titel S. Anastasia und darauf die Kirche S. Maria jenseits der Liber. Im Jahre 1518 sandte ihn Leo X. nach England mit dem Auftrage, Heinrich VIII. zur Hülfe gegen die Türken zu bewegen, sowie die Sitten des englischen Clerus zu bessern. Obgleich Laurentius' Bemühen in ersterer Hinsicht erfolglos blieb, ward er vom Könige reich beschenkt und erhielt das Bisthum Salisbury. Nach Rom zurückgekehrt, empfing er die Signatur, ein damals hochbeheufames Amt bei der Curie (I. d. Art.). Clemens VII. verlieh ihm am 2. December 1523 das Bisthum Bologna und sandte ihn gleichzeitig zur Beilegung des Reformationstreites als Cardinallegaten nach Deutschland (Pallavicino, Cono. di Trento 2, n. 52 sq.). Laurentius hielt im Februar 1524 seinen Einzug in Bologna und reiste von dort zum Reichstag nach Nürnberg ab, verzichtete jedoch nach dem Rathe der allgläubigen Reichsstände auf den feierlichen Einzug. In Nürnberg verlangte Laurentius die Durchführung des Wormser Edicts, leider ohne Erfolg. Im Juli desselben Jahres 1524 veranlaßte er zu eben diesem Zwecke eine Besprechung mehrerer katholischer Reichsstände in Regensburg und verkündete daselbst in 35 Artiteln heilsame Bestimmungen über die Reform der Sitten namentlich des deutschen Clerus (Pallav. I. c. n. 72). Darauf lehrte Laurentius nach Rom zurück, theilte im J. 1527 mit dem Papste die Gefangenschaft in der Engelsburg und wurde 1528 zur Schlichtung der Eheangelegenheit Heinrichs VIII. abermals nach England gesandt (Pallav. n. 108 sq.). Trotz des höchst ehrenvollen Empfanges, welcher dem Cardinal dort zu Theil wurde, blieb auch diese Mission ohne Erfolg; denn es gelang ihm weder die Eintracht der beiden Ehegatten wiederherzustellen, noch die Königin zum Eintritt in ein Kloster, wenigstens zur Sicherstellung ihres Lebens, zu bewegen. Daher blieb nichts übrig, als die Entscheidung dem Auftrag des Papstes gemäß hinauszuschieben. Auf wiederholtes Bitten wurde Laurentius im folgenden Jahre von Clemens VII., welcher die Entscheidung nach Rom gezogen hatte, zurückgerufen. Die ohnehin höchst unwahrscheinliche Nachricht, Laurentius habe eine bereits von Rom mitgebrachte Annulationsbulle, welche er dem Könige heimlich zeigen, jedoch nur auf ausdrücklichen Befehl des Papstes veröffentlichen sollte, im J. 1529 auf päpstlichen Befehl verbrannt, wird von Pallavicino (n. 109) ganz und gar in Abrede gestellt. Andererseits steht fest, daß der König das Reisegepäck des Cardinals vor seiner Abreise durchsuchen ließ, um etwaige zu seinen Ungunsten lautende Berichte anzuhalten (vgl. Eggs, *Purpura docta* II, 382; Fleury, *Hist. ecclési.*, Bruxelles 1730, XXVII, 39—116). Laurentius be-